

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 1. September 2026	Nr. 153
------	--------------------------------	---------

Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen - Nachhaltiges Planen und Bauen (Fachspezifischer Teil)

Vom 14. August 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 19. August 2026 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 382), die vom Abteilungsrat der Fakultät 2 Abteilung 2 auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 BremHG in Verbindung mit § 12 Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2010), die zuletzt durch Ordnung vom 17. November 2020 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2022) geändert wurde, sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossene Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen – Nachhaltiges Planen und Bauen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 27. Juni 2023 (Brem.ABl. S. 800) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 30. Juni 2026 (Brem.ABl. S. 769) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie beinhaltet die Masterthesis und das Kolloquium.

(2) Studierende müssen aus dem Angebot der gemäß Anlage den ersten beiden Semestern zugeordneten Module je Semester zwingend das Projektmodul sowie nach eigener Entscheidung drei weitere Module absolvieren; das fünfte Modul können sie aus dem Studienangebot dieses Masterstudiengangs oder aus dem Masterstudienangebot der STARS-EU-Partnerhochschulen Strategic Alliance for Regional Transition (STARS EU) wählen. Studierende, die sich gemäß § 2 und der Anlage für die internationale Studiengangsvariante entscheiden, absolvieren im zweiten Semester Module im Mindestumfang von 30 Leistungspunkten aus dem Angebot der Partnerhochschule, dabei muss das Modul „Projekt / Dissertation / Final Project / Internship“ zwingend absolviert werden.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 90 Leistungspunkte.

§ 2

Auslandsstudium

Die internationale Studiengangsvariante beinhaltet ein verpflichtendes Auslandsstudium. In dieser Variante sind in Abhängigkeit vom Studienbeginn entweder zum Wintersemester oder zum Sommersemester im individuellen ersten Studiensemester zunächst die entsprechenden Module der HSB anzuwählen; im individuellen zweiten Semester sind die Module gemäß der Anlage an der Kooperationshochschule zu belegen und nachfolgend der dortige Studienabschluss zu erwerben. Grundlage des Auslandsstudiums ist der Abschluss eines Learning Agreements.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt die Anlage. Prüfungen können in den in § 7 Absatz 2 AT-MPO genannten Formen erbracht werden.

(2) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 außer für Klausuren und mündliche Prüfungen Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit erbracht werden (Gruppenarbeit).

§ 4

Masterthesis und Kolloquium

(1) Dem Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterthesis kann nur stattgegeben werden, wenn unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach dem AT-MPO mindestens 48 Leistungspunkte im Masterstudiengang erreicht wurden.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt 22 Wochen.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Thesis beträgt 30 Leistungspunkte.

(4) Die Masterthesis sowie alle relevanten Materialien sind zusätzlich in einer geeigneten elektronischen Form einzureichen.

(5) Zur Masterthesis wird ein Kolloquium durchgeführt.

§ 5

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 15 % aus der Note der Masterthesis, zu 20 % aus der Note des Kolloquiums und zu 65 % aus dem Durchschnitt der übrigen Modulnoten nach der Anlage.

§ 6

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science“ („M. Sc.“).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium aufnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen - Nachhaltiges Planen und Bauen (Fachspezifischer Teil) vom 16. April 2024 (Brem.ABl. S. 955) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die das Studium nach der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauingenieurwesen - Nachhaltiges Planen und Bauen (Fachspezifischer Teil) vom 16. April 2024 (Brem.ABl. S. 955) aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bisherigen Bedingungen ab. Auf Antrag können sie das Studium nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen soweit wie möglich anerkannt werden. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 2029. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen soweit wie möglich anerkannt werden.

Genehmigt, Bremen, den 19. August 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen

Anlage: Prüfungsleistungen der Masterprüfung

Module des Wintersemesters (HSB)¹

Nr.	Modultitel	SWS ²	ECTS ³	PL ⁴
1.1	Projekt 1		6	PA
1.1.1	Projekt 1 (Bauen im Bestand)	4		
1.2	Bestandsanalyse im Bauwesen		6	HA
1.2.1	Bautechnische Bestandsaufnahme und Baudiagnose	2		
1.2.2	Digitale Baudiagnostik, Digitaler Zwilling	2		
1.3	Rückbau und Entsorgung, Recycling		6	PA + MP
1.3.1	Rückbautechnik	2		
1.3.2	Materialtrennung und Abfallrecht	2		
1.4	Tragwerksplanung im Bestand		6	PF
1.4.1	Stahlbetonbau und Spannbetonbau im Bestand	2		
1.4.2	Stahlbau im Bestand	2		
1.5	Wahlpflichtmodul 1	4	6	
Summen		20	30	

Wahlpflichtmodule des Wintersemesters (HSB)

Nr.	Modultitel	SWS	ECTS	PL
1.6	Mobilitätsbauten		6	PF
1.6.1	Multimodalität, Barrierefreiheit, städtebauliche Integration	4		
1.7	Experiment, Modell und Simulation		6	HA
1.7.1	Experimentelle Statik	2		
1.7.2	FEM-Laborpraktikum	2		

Module des Sommersemesters (HSB)

Nr.	Modultitel	SWS	ECTS	PL
2.1	Projekt 2		6	PA
2.1.1	Projekt 2 (Zukunftsweisendes Bauen)	4		
2.2	BIM Management und Führung		6	PF
2.2.1	BIM Management und Führung	3		
2.2.2	BIM Labor	1		
2.3	Nachhaltigkeit im Bauwesen		6	PF
2.3.1	Nachhaltigkeit im Bauwesen	2		
2.3.2	Lebenszyklusorientierte Bauplanung	2		
2.4	Wasserbau und Geotechnik		6	PF
2.4.1	Wasserbau	2		
2.4.2	Geotechnik	2		
2.5	Wahlpflichtmodul 2	4	6	
Summen		20	30	

Wahlpflichtmodule des Sommersemesters (HSB)

Nr.	Modultitel	SWS	ECTS	PL
2.6	Zukunftsfähiges Planen und Bauen in der Infrastruktur		6	PF
2.6.1	Quartiersplanung Wasserwirtschaft	2		
2.6.2	Quartiersplanung nachhaltig Mobilität	2		

2.7	Zukunftsfähiges Planen und Bauen im Konstruktiven Ingenieurbau		6	PF
2.7.1	Massivbauten	2		
2.7.2	Stahlbauten	2		

Zweites Semester als Auslandssemester: Studierende, die sich für die internationale Studiengangsvariante entschieden haben, belegen anererkennungsfähige Module aus dem Angebot der Kooperationshochschule.

Nr.	Modultitel	SWS	ECTS	PL
	Projekt / Dissertation / Final Project / Internship		6	PA
	Wahlpflichtmodul 1		6	
	Wahlpflichtmodul 2		6	
	Wahlpflichtmodul 3		6	
	Wahlpflichtmodul 4		6	
Summen			30	

Wahlpflichtangebot der Partnerhochschule für Sommersemester (exemplarisch, unterliegt den Festlegungen vor Ort)

	Module title	SWS	ECTS	PL
	Project Evaluation and Management		6	
	Construction Law and Contracts		6	
	Rehabilitation and Maintenance		6	
	Computational Mechanics		6	
	Design in Hydraulic Engineering		6	

Wahlpflichtangebot der Partnerhochschule für Wintersemester (exemplarisch, unterliegt den Festlegungen vor Ort)

	Module title	SWS	ECTS	PL
	Steel Structures		6	
	Design in Geotechnical Engineering		6	
	Technologie and Construction Processes		6	
	Transport Infrastructures		6	
	Applied Mathematics or Approximation Methods in Engineering		6	
	Dynamic of Structures and Seismic Engineering		6	
	Building Physics		6	
	Special Structures Design		6	

3. Semester

Nr.	Modultitel	SWS	ECTS	PL
3.1	Masterthesis		30	Thesis + Kolloquium
3.1.1	Masterthesis (Seminar)	4		
	Summen	44	90	

¹ Die Zählung der Semester richtet sich nach dem Studienbeginn entweder zum Wintersemester oder zum Sommersemester. Die Masterthesis findet im dritten Semester statt.

² Stundenumfang in Semesterwochenstunden.

³ Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

⁴ Formen der Prüfungsleistungen: MP – mündliche Prüfung, HA – Hausarbeit, PA – Projektarbeit, PF – Portfolio.